

Gemeinde:
Opfikon

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. Juni 1997

1203. Quartierplan Halden I (Revision), Opfikon

Am 16. Mai 1997 ersuchte der Stadtrat Opfikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 14. Mai 1996 und 11. Februar 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Halden I (Revision).

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 14. Mai 1996 sind Rekurse erhoben worden, die eine teilweise Anpassung der Quartierplanunterlagen erforderlich machten. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 24. März 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen die vorgenommenen Änderungen betreffenden zweiten Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Dorfstrasse und das bereits überbaute Gebiet im Dorfkern Opfikon, im Osten durch die topographische Grenze längs der Grundstücke Kat.-Nrn. 7371, 939, 1691 und 1707, die östliche Grenze des Mettlenparks und die Haldenstrasse, im Süden durch die Ringstrasse und im Westen durch die Wallisellerstrasse S-2 begrenzt. Der Perimeter wurde von dem mit RRB Nr. 5000/1983 genehmigten Quartierplan unverändert übernommen.

Das Revisionsverfahren umfasst die Änderung der seinerzeit ausschliesslich auf die Mettlengasse ausgerichteten Erschliessung. Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen und die von der Wallisellerstrasse S-2 abzweigende Leebergasse sowie die an die Dorfstrasse angeschlossene, verlängerte Mettlengasse mit je einem Kehrplatz.

Der an der Leebergasse auf 18,5 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Leebergasse 11,6%. Im Strassen-einmündungsbereich der Leebergasse in die Wallisellerstrasse S-2 werden die mit RRB Nr. 467/1964 genehmigten Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben bzw. angepasst.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Erschliessungsleitungen für Wasser und Elektrizität werden zwischen der Mettlen- und der Leebergasse entsprechend der Überbauung festgelegt. Deren Kostentragung erfolgt gemäss den städtischen Werk-Reglementen und -Tarifen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Stadtrates Opfikon vom 14. Mai 1996 und 11. Februar 1997 festgesetzte Quartierplan Halden I (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, 8152 Opfikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi